

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

# Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



**FH Vorarlberg**   
University of Applied Sciences

## Wahlordnungen für die Wahl der Kollegiumsleitung Version 4.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 22.02.2022  
im Einvernehmen mit dem Erhalter: 08.03.2022  
in Kraft mit: 08.03.2022

# Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Übergangsbestimmungen / Vorsitz des Kollegiums bis zur Wahl der Leitung des Kollegiums .....	3
§ 4 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung .....	3
§ 6 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen .....	4
§ 7 Auszählung.....	4
§ 8 Wahlgrundsätze für die Wahl der Leitung des Kollegiums .....	4

# Wahlordnung für die Wahl der Kollegiumsleitung

---

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Leitung des Kollegiums.

## § 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Die Funktionsperiode die Leitung des Kollegiums beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

## § 3 Übergangsbestimmungen / Vorsitz des Kollegiums bis zur Wahl der Leitung des Kollegiums

Die Mitglieder des neu gewählten Kollegiums bestimmen in der konstituierenden Sitzung durch Wahl (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen) einen:eine interimistische:n Vorsitzende:n des Kollegiums. Dieser:Diese leitet das Kollegium bis zur Wahl der Leitung des Kollegiums.

## § 4 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.

Wahlwerber:innen können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Wahlleitung ist jeweils ein Mitglied des Kollegiums, das nicht Wahlwerber:in ist. Die Wahlleitung wird auf Vorschlag der Leitung durch das Kollegium gewählt.

(3) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung erhält von der amtierenden Leitung des Kollegiums den vom Erhalter gemäß § 10 Abs 3 Z 1 FHG iVm § 1 Abs 5 lit. a) Geschäftsordnung des Kollegiums erstellten Wahlvorschlag.

(4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals, einer Vertretung der Studierenden, der Wahlleitung und der Schriftführung zusammengesetzt. Die Schriftführung muss nicht Mitglied des Kollegiums sein. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leitung des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleitung . Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium bekannt.

(5) Die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder:jede Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleitung. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und dem:der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung

begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

## **§ 6 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen**

Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

## **§ 7 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

- a) Kein:keine Bewerber:in gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
- b) aus dem Stimmzettel der Wille des:der Wähler:in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(4) Bei Durchführung der Wahl mittels eines eVoting-Systems ist sinngemäß wie in (1) bis (3) beschrieben vorzugehen.

## **§ 8 Wahlgrundsätze für die Wahl der Leitung des Kollegiums**

(1) Das Kollegium wählt die Leitung des Kollegiums in geheimer Wahl.

(2) Die Verwendung eines eVoting-Systems ist unter Einhaltung der Vorgaben der Geschäftsordnung des Kollegiums zulässig.

(3) Für die Wahl der Leitung des Kollegiums erstellt der Erhalter einen Dreivorschlag. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein.

(4) Gibt die amtierende Kollegiumsleitung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen.

(5) Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

(6) Die Frist zwischen der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an das Kollegium durch die amtierende Leitung des Kollegiums und der Wahl beträgt mindestens drei Wochen.

(7) Vor Einbringung des Wahlvorschlages ins Kollegium findet (zumindest) eine Konsultation zwischen Erhaltervertreter:innen und zwei durch das Kollegium entsandte Vertreter:innen der FH Vorarlberg, welche nicht im Wahlvorschlag genannt sind, statt.

- a) Ein:Eine Kandidat:in gilt als gewählt, wenn er:sie in einem Wahldurchgang zumindest 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann ein Wahldurchgang nicht nach lit. a) entschieden werden, so scheidet der:die Kandidat:in mit den wenigsten Stimmen aus und die Wahl wird in einem weiteren Durchgang mit den verbliebenen Kandidat:innen wiederholt.
- b) Kann ein Wahldurchgang zwischen den beiden zuletzt verbliebenen Kandidat:innen nicht gem. lit. a) entschieden werden, so gilt jener:jene Kandidat:in als gewählt, die die größere Anzahl an gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(8) Solange keine Entscheidung zustande kommt, leitet der/die Vorsitzende des Kollegiums gemäß § 3 dieser Wahlordnung das Kollegium.

(9) Die gewählte Kollegiumsleitung muss hauptberuflich an der FH Vorarlberg tätig sein.

(10) Scheidet die Leitung des Kollegiums vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt die stellvertretende Leitung die Aufgaben der Kollegiumsleitung bis zur Wahl und Bestellung einer neuen Kollegiumsleitung. Gleichzeitig erfolgt die Nachbesetzung der stellvertretenden Kollegiumsleitung bis zur Neuwahl der Kollegiumsleitung gemäß der Wahlordnung für die stellvertretende Kollegiumsleitung.

(11) Wird ein gewähltes Mitglied des Kollegiums in der Folge zur Leitung des Kollegiums gewählt, so rückt im Kollegium ein:eine Kandidat:in aus der jeweiligen Personengruppe gemäß der in den jeweiligen Wahlordnungen festgelegten Regelung nach.